



Trendfahrzeuge

Elektro-Motorfahrräder
Elektro-Fahrzeuge



Kennen Sie die Vorschriften zu Trendfahrzeugen mit Elektromotor? Wissen Sie, welche auf öffentlichen Verkehrsflächen erlaubt sind und welche nicht?

Wir haben Ihnen die wichtigsten Punkte in diesem Merkblatt zusammengefasst.

Informieren Sie sich bereits vor dem Kauf eines solchen «Fun-Geräts» über die zwei wichtigsten Fragen:

Darf ich das Gerät auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzen?

Braucht das Gerät eine Zulassung und somit ein Kontrollschild?

**Kantonspolizei St. Gallen
Verkehrspolizei**

Klosterhof 12, 9001 St. Gallen

T +41 58 229 49 49

Infokapo@kapo.sg.ch

www.kapo.sg.ch



© März 2022/1

In Zusammenarbeit mit:

Kantonspolizei Basel-Stadt und Polizei Basel-Landschaft

Bilder zur Verfügung gestellt: Stadtpolizei Zürich, E-Move Motors, Stromer, VEO Bikes, Manor Basel, Segway Schweiz, Amsler & Co. AG

ELEKTRO-ROLLER

nach Art. 18 Bst. b. VTS

Fällt unter Einhaltung der Leistungsbedingungen und Ausstattungsvorschriften unter die Kategorie Leicht-Motorfahrrad.



Geschwindigkeit:	20 km/h 25 km/h mit Tretunterstützung
Leistung Motor:	Max. 0.5 kW
Typengenehmigung:	Nicht erforderlich
Kontrollschild:	Nicht erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (14 bis 16 Jahren); ab 16 Jahren kein Führerausweis
Velohelm:	Nicht erforderlich, jedoch empfohlen
Platzzahl:	Zweiplätzig, sofern vom Hersteller dafür zugelassen

Verhalten im Verkehr: Den Fahrrädern gleich gestellt;
Benützung von Radwegen und Radstreifen obligatorisch;
Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder» zulässig.

ELEKTRO-ROLLER

nach Art. 18 Bst. a Ziff.2 VTS

Fällt unter Einhaltung der Leistungsbedingungen und Ausstattungsvorschriften unter die Kategorie Motorfahrrad.



SN EN 1078
(EU-Norm)

Geschwindigkeit:	30 km/h 45 km/h mit Tretunterstützung
Leistung Motor:	Max. 1.0 kW
Typengenehmigung:	Erforderlich
Kontrollschild:	Erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (ab 14 Jahren)
Veloheilm:	Erforderlich
Platzzahl:	Ausnahmslos zugelassen für eine Person

Verhalten im Verkehr: Benützung von Radwegen und Radstreifen obligatorisch; Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahrräder» nur mit ausgeschaltetem Motor gestattet.

LEICHT-MOTORFAHRRAD (E-Bike langsam)

nach Art. 18 Bst. b VTS



Geschwindigkeit:	20 km/h 25 km/h mit Tretunterstützung
Leistung Motor:	Max. 0.5 kW
Typengenehmigung:	Nicht erforderlich
Kontrollschild:	Nicht erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (14 bis 16 Jahren), ab 16 Jahren kein Führerausweis
Veloheilm:	Nicht erforderlich, jedoch empfohlen
Platzzahl:	Zweiplätzig, sofern vom Hersteller dafür zugelassen
Beleuchtung:	Ja, ab 01.04.2022 permanent (siehe «zusätzliche Ausführungen»)
Geschwindigkeits- messer:	Nein
Verhalten im Verkehr:	Den Fahrrädern gleich gestellt; Benützung von Radwegen und Radstreifen obligatorisch; Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder» zulässig.

MOTORFAHRRAD (E-Bike schnell)

nach Art. 18 Bst. a Ziff. 2 VTS



Geschwindigkeit:	30 km/h 45 km/h mit Tretunterstützung
Leistung Motor:	Max. 1.0 kW
Typengenehmigung:	Erforderlich
Kontrollschild:	Erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (ab 14 Jahren)
Veloheilm:	Erforderlich, wenn Tretunterstützung über 25 km/h wirkt
Platzzahl:	Einplätzig
Beleuchtung:	Ja, ab 01.04.2022 permanent (siehe «zusätzliche Ausführungen»)
Geschwindigkeitsmesser:	Ja, ab 01.04.2024 (siehe «zusätzliche Ausführungen»)
Verhalten im Verkehr:	Benützung von Radwegen und Radstreifen obligatorisch; Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder» nur mit ausgeschaltetem Motor gestattet.

ELEKTRO-STEHROLLER

nach Art. 18 Bst. d VTS



Geschwindigkeit:	20 km/h 25 km/h mit Tretunterstützung
Leistung Motor:	Max. 2.0 kW
Typengenehmigung:	Erforderlich
Kontrollschild:	Erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (14 bis 16 Jahren), ab 16 Jahren kein Führerausweis
Velohelm:	Nicht erforderlich, jedoch empfohlen
Platzzahl:	Einplätzig

Verhalten im Verkehr: Den Fahrrädern gleich gestellt;
Benützung von Radwegen und Radstreifen obligatorisch;
Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder» zulässig.

ZUSÄTZLICHE AUSFÜHRUNGEN

Ab dem 1. April 2022 müssen alle Leicht-Motorfahräder / Motorfahräder in der Schweiz auch am Tag mit Licht fahren. Die Lichter müssen fest am Gefährt angebracht sein, die Pflicht gilt auf allen öffentlichen Verkehrsflächen. Ziel ist es, die Sichtbarkeit und damit die Sicherheit der Fahrzeuglenkenden zu erhöhen.

Aufgrund der Bestimmungen zum Tagfahrlicht genügt es, wenn das Licht tagsüber nur vorne eingeschaltet ist. Um besser gesehen zu werden, empfiehlt das Bundesamt für Strassen ASTRA aber, immer Vorder- und Rücklicht einzuschalten. Die Ausrüstungsvorschriften für die Beleuchtungseinrichtungen bleiben unverändert. Bereits heute müssen an Leicht- / Motorfahräder mindestens ein nach vorne weiss und ein nach hinten rot leuchtendes, ruhendes Licht fest angebracht sein. Bei Motorfahräder (schnelle E-Bike / «Mofa») muss diese Beleuchtung typengenehmigt sein. Als «fest angebracht» gelten auch Anstecklichter. Die Ausrüstung mit speziellen Tagfahrleuchten ist erlaubt, aber nicht vorgeschrieben.

Tachopflicht für Motorfahräder (z.B. E-Bike / «Mofa») ab 1. April 2024

Nach dem 1. April 2024 dürfen Motorfahräder nur noch mit einem Geschwindigkeitsmesser neu in Verkehr gesetzt werden. Bereits im Gebrauch stehende Motorfahräder müssen bis 1. April 2027 mit einem Tacho nachgerüstet werden. Wer danach ohne Tacho fährt, kann mit einer Ordnungsbusse belegt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Höchstgeschwindigkeiten, namentlich in Tempo 20- und Tempo 30-Zonen, eingehalten werden. Wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet, kann ebenfalls mit einer Ordnungsbusse gebüsst werden.

FAHRRÄDER

GESETZLICHE NEUERUNGEN SEIT 1.1.2021

VRV Art. 41 Abs.4

Sind weder Radweg noch Radstreifen vorhanden, so dürfen Kinder bis 12 Jahre auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.

SSV Art. 69a

Ist neben dem roten Licht das Signal «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (5.18) angebracht, so dürfen Radfahrer und Motorfahrradfahrer bei Rot nach rechts abbiegen. Die Kombination aus rotem Licht und der Signaltafel bedeutet für die zum Rechtsabbiegen Berechtigten «Kein Vortritt»

(Art. 36 Abs. 2).



Allgemeines VRV Art. 42

¹ Motorradfahrer und Radfahrer müssen den für sie bestimmten Platz einnehmen. Kinder dürfen ein Fahrrad nur benutzen, wenn sie die Pedale treten können.

² Motorradfahrer und Radfahrer dürfen keine Gegenstände mitführen, welche die Zeichengebung verunmöglichen oder andere Strassenbenützer gefährden. Mitgeführte Gegenstände dürfen höchstens 1 m breit sein.

³ Radfahrer dürfen rechts neben einer Motorfahrzeugkolonne vorbeifahren, wenn genügend freier Raum vorhanden ist; das slalomartige Vorfahren ist untersagt. Sie dürfen die Weiterfahrt der Kolonne nicht behindern und sich namentlich nicht vor haltende Wagen stellen.

⁴ Die Führer von Motorfahrrädern sowie die Führer von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m haben die Vorschriften für Radfahrer zu beachten.

PERSONEN- UND LASTENTRANSPORT MIT DEM E- UND CARGO-BIKE – SCHON GEWUSST, WIE'S RICHTIG GEHT?

Allgemeines

Das Gesamtgewicht ergibt sich aus dem Fahrzeuggewicht inklusive Lenker und Ladung.

Kategorie Leicht-Motorfahrrad und Motorfahrrad = **max. 200 kg**

Gesamtbreite aller Zweiradfahrzeuge = **max. 1.00 m**

Anhänger

Betriebsgewicht (Anhänger inkl. Ladung) = **max. 80 kg**

Anhängerbreite mit Ladung = **max. 1.00 m**

Überhang Ladung nach hinten = **max. 0.50 m**

An der Vorder- und Rückseite des Anhängers muss rechts und links, möglichst weit aussen, ein nicht dreieckiger Rückstrahler angebracht sein. Richtungsblinker sind nur erlaubt, wenn das Zugfahrzeug ebenfalls damit ausgerüstet ist. Es ist ein rotes oder gelbes Rücklicht notwendig, wenn das Rücklicht am Zugfahrzeug verdeckt wird.

Bei einem Anhänger muss zwingend eine schwenkbare und betriebs-sichere Kupplung vorhanden sein. Es darf nur ein Anhänger mitgeführt werden. Ein Nachlaufteil gilt als Anhänger.

Lastentransport

Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Das Handzeichen muss jederzeit möglich sein.

Personentransport

Radfahrer/innen von mindestens 16 Jahren dürfen ein Kind auf einem sicheren Kindersitz mitführen. Der Kindersitz muss die Beine des Kindes schützen und darf den/die Fahrer/in nicht behindern.

Der Rahmen eines Cargo-Bikes oder E-Bikes muss stabil sein.

In Anhängern oder speziell eingerichteten Cargo- und E-Cargo-Bikes dürfen höchstens 2 Kinder auf speziell geschützten Sitzplätzen mitgeführt werden.

ELEKTRO-TROTTINETT

nach Art. 18 Bst. b. VTS

Fällt unter Einhaltung der Leistungsbedingungen und Ausstattungs Vorschriften unter die Kategorie Leicht-Motorfahrrad.



Geschwindigkeit:	20 km/h 25 km/h mit Tretunterstützung
Leistung Motor:	Max. 0.5 kW
Typengenehmigung:	Nicht erforderlich
Kontrollschild:	Nicht erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (14 bis 16 Jahren), ab 16 Jahren kein Führerausweis
Veloheilm:	Nicht erforderlich, jedoch empfohlen
Platzzahl:	Zweiplätzig, sofern vom Hersteller dafür zugelassen

Verhalten im Verkehr: Den Fahrrädern gleich gestellt; Benützung von Radwegen und Radstreifen obligatorisch; Fahren auf dem Trottoir verboten; Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder» zulässig.

ELEKTRO-EINRAD (MONOWHEEL)



Nur auf abgesperrtem Areal* verwenden!

* Mit dem Fahrzeug darf nicht auf öffentlichen Strassen bzw. öffentlichen Verkehrsflächen gefahren werden. Als öffentliche Strassen (auch Trottoir) gelten Verkehrsflächen, welche für jedermann frei zugänglich sind (z.B. öffentliche Strassen, auch Quartierstrassen und Begegnungszonen, Trottoirs, für jedermann zugängliche Parkplätze von z.B. Einkaufshäusern). Ist ein Areal bzw. eine Verkehrsfläche nur für bestimmte Personen zugänglich, z.B. weil eine Umzäunung, Schranke oder ein Verbot für nicht berechnigte Personen besteht, darf dort gefahren werden (z.B. eingezäuntes Firmenareal, private Hausvorplätze).

Aufgrund der fehlenden Typengenehmigung und fehlenden technischen Anforderungen ist dieses motorisierte Trendfahrzeug **auf öffentlichem Grund nicht gestattet.**

ELEKTRO-SMARTWHEEL (HOVERBOARD)



Nur auf abgesperrtem Areal* verwenden!

* Mit dem Fahrzeug darf nicht auf öffentlichen Strassen bzw. öffentlichen Verkehrsflächen gefahren werden. Als öffentliche Strassen (auch Trottoir) gelten Verkehrsflächen, welche für jedermann frei zugänglich sind (z.B. öffentliche Strassen, auch Quartierstrassen und Begegnungszonen, Trottoirs, für jedermann zugängliche Parkplätze von z.B. Einkaufshäusern). Ist ein Areal bzw. eine Verkehrsfläche nur für bestimmte Personen zugänglich, z.B. weil eine Umzäunung, Schranke oder ein Verbot für nicht berechnigte Personen besteht, darf dort gefahren werden (z.B. eingezäuntes Firmenareal, private Hausvorplätze).

Aufgrund der fehlenden Typengenehmigung und fehlenden technischen Anforderungen ist dieses motorisierte Trendfahrzeug **auf öffentlichem Grund nicht gestattet.**

ELEKTRO-SKATEBOARD



Nur auf abgesperrtem Areal* verwenden!

* Mit dem Fahrzeug darf nicht auf öffentlichen Strassen bzw. öffentlichen Verkehrsflächen gefahren werden. Als öffentliche Strassen (auch Trottoir) gelten Verkehrsflächen, welche für jedermann frei zugänglich sind (z.B. öffentliche Strassen, auch Quartierstrassen und Begegnungszonen, Trottoirs, für jedermann zugängliche Parkplätze von z.B. Einkaufshäusern). Ist ein Areal bzw. eine Verkehrsfläche nur für bestimmte Personen zugänglich, z.B. weil eine Umzäunung, Schranke oder ein Verbot für nicht berechnigte Personen besteht, darf dort gefahren werden (z.B. eingezäuntes Firmenareal, private Hausvorplätze).

Aufgrund der fehlenden Typengenehmigung und fehlenden technischen Anforderungen ist dieses motorisierte Trendfahrzeug **auf öffentlichem Grund nicht gestattet.**